



I. B e s c h l u s s

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (u.a. Waldflurbereinigung).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis

Hansestadt Breckerfeld

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	15	28, 66, 272, 286, 287, 360, 367, 387 - 389, 391, 392, 440/12, 441/12, 442/13, 443/13, 444/13, 447/14, 465, 466 - 468, 472 - 491, 501, 503 - 505, 505/9, 506, 506/8, 507, 527/1, 528/1, 530/10, 559, 572-576, 595, 599, 600 - 605, 608-611, 630, 636, 637, 642-645, 664 - 668, 678, 687, 688, 692, 693, 698, 699, 702, 703, 720-725, 769, 776, 777



Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schalksmühle	22	183, 194, 221, 266 - 269, 272, 274- 277, 310-313, 319, 384, 441

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 38 ha groß.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Breckerfeld-Glör-Wald

mit Sitz in Breckerfeld.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des



Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.



Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

**Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Str. 38,
58339 Breckerfeld
Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1,
58579 Schalksmühle**

sowie bei folgenden angrenzenden Gemeinden bzw. Städten:

**Stadt Altena, Rathaus, Zimmere 1.10, Lüdenscheider Str. 25/27,
58762 Altena
Stadt Ennepetal, Rathaus-Information, Bismarckstr. 21,
58256 Ennepetal**



Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Stadt Halver, Rathaus, Zimmer 4, Von-Vincke-Straße 26,
58544 Halver

Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Aushang im Vetrinenschrank zwi-
schen Raum 534 und 537, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Rathaus, Zimmer 17,
Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde

Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhrstraße 13,
42477 Radevormwald

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorgenannten Stadt bzw. Gemeinde.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

<http://www.bra.nrw.de/2750588>

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Die Breckerfelder Teilbereiche des Verfahrensgebietes befinden sich in dem „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept“ (ILEK) „Region südlicher Ennepe-Ruhr-Kreis, Städte Breckerfeld und Ennepetal“. Die teilweise Realisierung der Ziele und Projekte dieses ILEK ist im Verfahren vorgesehen.

Der Flurbereinigungsbedarf wurde für den Breckerfelder Bereich in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Breckerfeld-Süd“ der Gesellschaft für Landentwicklung (GfL) aus dem Jahr 2004 ermittelt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Glör-Wald erstreckt sich fast ausschließlich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Neuordnungs- und Wegeausbaubedarf wurde in Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde, Stadtverwaltung und Akteuren vor Ort, die forst- und landwirtschaftlichen Berufsverbänden angehören, erarbeitet.

Grundlage der vorgesehenen Wegebaumaßnahmen ist das von der Hansestadt Breckerfeld aufgestellte Wegenetzkonzept.



Die Stadt Breckerfeld hat einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die Glörtalsperren GmbH – Tochtergesellschaft des Regionalverbandes Ruhr (RVR) – hat großes Interesse an dem Verfahren, weil der Tourismusschwerpunkt Glörtalsperre optimiert werden soll.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine Verbesserung der Eigentumsstrukturen sinnvoll erscheint. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Dies behindert eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und anderer) zu



schaffen. Die tatsächlich genutzten und für die Erschließung der neuen Grundstücke erforderlichen Wege sind rechtlich dauerhaft zu sichern und deren Unterhaltung ist zu regeln.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Erschließung aller Grundstücke im Verfahrensgebiet und unter Beachtung der wertgleichen Landabfindung aller Teilnehmer ist es ferner das Ziel des Verfahrens Maßnahmen der Landentwicklung auszuführen und zu ermöglichen. Hierzu gehört die Regelung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließung des Erholungsschwerpunktes Glörtalsperre mit seiner regionalen Bedeutung.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.



Die Flurbereinigungsbehörde hat in Flurbereinigungsverfahren die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur zu berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden zu verwirklichen. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes sind zu beachten.

Der in dem Flurbereinigungsverfahren beabsichtigte umweltschonende, ergänzende Aus- und Neubau des Wegenetzes soll die Voraussetzungen zur Entwicklung einer ökologisch und ökonomisch stabilen Forstwirtschaft schaffen, wie sie als Zielsetzung im NRW-Programm „Ländlicher Raum“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) formuliert ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u.4 FlurbG sind damit gegeben.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass der erforderliche Wegebau, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, die Nutzung nachwachsender Rohstoffe erheblich zu verbessern. Eine nachhaltige und



ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes erfordern, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Seite 9 von 9

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest, eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Helle